

Appenzell, 12. Juni 2017

Per E-Mail:

info@rk.ai.ch

Vernehmlassung zur Revision des Initiativrechts

Hochgeachteter Herr Landammann
Sehr geehrte Frau Statthalter
Sehr geehrte Herren der Standeskommission
Sehr geehrter Herr Ratschreiber

Mit Schreiben vom 20. April 2017 luden Sie die Arbeitnehmervereinigung Appenzell (nachfolgend AVA) zur Vernehmlassung betreffend Revision des Initiativrechts ein. Mit dem Vernehmlassungsentwurf hat sich ein Ausschuss von sechs Personen auseinandergesetzt, die Mitglieder des Vereins sind und alle Einsitz im Grossen Rat haben. Die AVA lässt sich wie folgt vernehmen:

Eintreten / Grundsätzliches

Der Vorverlegung der Eingabefrist für Initiativen können wir grundsätzlich zustimmen. Der 30. Juni als Termin kurz vor den Sommerferien erscheint uns jedoch nicht praktikabel. Unseres Erachtens wäre die Verschiebung auf den 31. Mai zweckmässiger. Die im Bericht angedeuteten Probleme mit einer starken zeitlichen Annährung an den Landsgemeinde-Termin vermögen wir nicht zu erkennen. Schliesslich ist es jedoch im Interesse der Exekutive und in ihrem Erfahrungsbereich, wie die Prozesse zeitlich effektiv und effizient auszugestalten sind.

Weiter begrüssen wir grundsätzlich die neue Verordnung über das Initiativverfahren, namentlich die Regelung zum Rückzug.

Die Standeskommission hat geprüft, ob an der Einzelinitiative festgehalten oder das Erfordernis mehrerer Unterschriften eingeführt werden soll. Sie kommt zum Schluss, dass die Einzelinitiative in der heutigen Form bestehen bleiben soll. Die vorgebrachten Begründungen überzeugen uns nicht. Wir vertreten klar die Auffassung, dass die Einzelinitiative eine Anpassung nötig hat und neu – analog dem Finanzreferendum – 200 Unterschriften für die Einreichung erforderlich sein sollen. Der Trend, dass das Initiativrecht vermehrt benutzt wird, dürfte sich fortsetzen. So wie heute mehr Leute Rechtsmittel ergreifen und die Entscheide von höheren Instanzen überprüfen lassen, bringen sich mehr Stimmberechtigte proaktiv in den politischen Prozess ein. Diese Entwick-



lung ist prinzipiell gut und es ist erfreulich, wenn die Stimmberechtigten ihre politischen Rechte nutzen. Eine Beschränkung politischer Grundrechte ist weder in unserem Sinn noch unser Ziel.

Auch wenn die Einzelinitiative in Appenzell Innerrhoden bis anhin nicht missbraucht worden ist, so muss gleichwohl festgestellt werden, dass einige Initiativen nicht nur keine Mehrheit gefunden haben, sondern bei den Stimmberechtigten geradezu chancenlos waren. Der Prozess der Prüfung und Behandlung einer Initiative ist zeitaufwendig und bindet sowohl in der Verwaltung als auch bei den politischen Behörden Ressourcen, die nicht anderweitig zur Verfügung stehen. Dieser Aufwand ist dann gerechtfertigt, wenn ein ausgewiesenes Bedürfnis politisch behandelt werden soll. Es ist auch im Sinne von Initianten, wenn sie sich vor der Einreichung mit anderen Stimmberechtigten über ihr Anliegen austauschen müssen. Vergangene Initiativen haben gezeigt, dass es genau daran mangelte. Es sollte deshalb im Lancierungsprozess zwingend implementiert sein, dass ein Anliegen, das auch in Appenzell Innerrhoden einen verhältnismässig grossen Apparat in Gang setzt, breiter abgestützt ist als es heute der Fall ist. Die Initiative erhält mit der notwendigen Legitimierung durch 200 Stimmberechtigte mehr Gewicht. Wer eine Initiative einbringen will, soll einen gewissen Effort leisten müssen. Ist das Anliegen überzeugend, wird es ein leichtes sein, 1.66 % der Stimmberechtigen davon zu überzeugen. Eine Vereinnahmung des Initiativrechts durch Parteien oder Verbände aufgrund der Aufhebung der Einzel-initiative befürchten wir nicht. Im Gegenteil wähnen wir diese Gefahr zukünftig eher bei Beibehaltung der Einzel-initiative.

Folgerichtigerweise müssten die gesetzlichen Bestimmungen auch dahingehend angepasst werden, dass die Lancierung einer Einzelinitiative an der Landsgemeinde nicht mehr möglich ist, sondern diese schriftlich eingereicht werden muss. Die Landsgemeinde wird dadurch nicht geschwächt – denn wir pflegen das Initiativrecht dann «behutsam und sachgerecht», wenn wir ihre Form an die realen Gegebenheiten anpassen (vgl. Markus Müller, «Über Perlen, ihre Pflege und die Kunst der direkten Demokratie», ZBI 117/2016, S. 509 f.). Weiterhin kann jede Stimmberechtigte und jeder Stimmberechtigte «auf dem Stuhl» für die Gutheissung, Ablehnung oder Zurückweisung eines traktandierten Geschäfts votieren. In den letzten Jahren ist die überwiegende Mehrheit der Initiativen denn auch bereits schriftlich und nicht «auf dem Stuhl» eingereicht worden. Die entsprechenden Bestimmungen in der Kantonsverfassung und allenfalls auch der Verordnung über die Landsgemeinde und die Gemeindeversammlungen sind entsprechend dahingehend anzupassen.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass die Kantonsverfassung unserer Auffassung nach aufgrund der hinlänglich bekannten Gründe einer Totalrevision unterzogen werden sollte. Ungeachtet dessen bemerken wir im Einzelnen noch folgendes:



Zum Entwurf Verordnung über das Initiativverfahren

Titel	Wir würden eine offizielle Abkürzung für die Verordnung – etwa VIV – schätzen.
Art. 1 Abs. 4	Es handelt sich um eine neue Verordnung. Es bietet sich deshalb an, den Gesetzestext redaktionell für das 21. Jahrhundert zu formulieren und auf die unsägliche Fussnote betreffend Geschlechter zu verzichten.
Art. 3 Abs. 3	Das Büro des Grossen Rates und nicht die Standeskommission soll über die Weiterleitung entscheiden.
Art. 9 Abs. 3	→ Redaktioneller Vorschlag: «[…] Haben bis zum Zeitpunkt, bis zu dem eine Initiative zurückgezogen werden kann, alle Unterzeichnenden das Stimmrecht nicht mehr inne, wird die Initiative abgeschrieben.»

Für die Möglichkeit zur Stellungnahme und insbesondere den ausführlichen Bericht danken wir Ihnen. Wir bitten um Prüfung unserer Anliegen und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrag des Vorstandes AVA

Angela Koller, Präsidentin